VERORDNUNG (EWG) Nr. 2435/80 DER KOMMISSION

vom 24. September 1980

über die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge zur privaten Lagerhaltung von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann der Abschluß kurzfristiger Lagerverträge für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost ermöglicht werden, wenn die Marktlage dies erfordert und insbesondere, wenn die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung beschlossen worden ist.

Die Marktlage ist bei den repräsentativsten Tafelweinarten durch einen Repräsentativpreis gekennzeichnet, der unter dem Auslosungspreis liegt. Andererseits ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2335/80 (3), die vorbeugende Destillation beschlossen worden.

Da die in Artikel 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Möglichkeit zu eröffnen, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2252/80 (5), kurzfristige Lagerverträge für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost abzuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es dürfen kurzfristige Verträge zur privaten Lagerhaltung für im Wirtschaftsjahr 1980/81 erzeugten Traubenmost und konzentrierten Traubenmost abgeschlossen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 9. 9. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S . 10.